

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11347 –

Migrationsabkommen mit Drittstaaten

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Februar 2023 ist der FDP-Politiker Dr. Joachim Stamp Bevollmächtigter der Bundesregierung für Migrationsabkommen. Seine Aufgabe besteht darin, den Abschluss von Migrationsabkommen mit wichtigen Asylherkunftsländern vorzubereiten. Diese sollen laut dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „partnerschaftlich“ sein und menschenrechtliche Standards beachten. Sie sollen z. B. den Ausbau von wirtschaftlicher Zusammenarbeit, Technologie-Transfer, Visa-Erleichterungen, Qualifizierungsmaßnahmen für den deutschen Arbeitsmarkt, Jobbörsen und die Zusammenarbeit bei der Rückkehr abgelehnter Asylsuchender beinhalten (Bundestagsdrucksache 20/5763).

Die Bundesregierung hat im Dezember 2023 ein Migrationsabkommen mit Georgien abgeschlossen, das im Januar 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Dr. Joachim Stamp zufolge geht es in dem Abkommen vor allem um Georgierinnen und Georgier, die bereits in der EU sind, dort aber unter prekären Bedingungen arbeiten und leben. Diese sollen „in den deutschen Arbeitsmarkt eingeladen“ und in den Bereichen Logistik, Transport und Pflege beschäftigt werden. Ferner sieht das Abkommen vor, „zirkuläre Migration und Saisonarbeit“ zu stärken (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/migrationsabkommen-georgien-100.html). Außerdem soll die Zusammenarbeit bei Abschiebungen fortgesetzt werden, allerdings ist Georgien schon jetzt sehr „kooperativ“ und steht bereits seit Jahren weit vorn auf der Liste der wichtigsten Zielstaaten bei Abschiebungen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/9796). Betrachtet man dagegen die Liste der wichtigsten Asylherkunftsländer, zeigt sich, dass Georgien hier keine zentrale Rolle spielt. Im Jahr 2023 wurden in Deutschland insgesamt rund 330 000 Asylersuchen gestellt, davon stammten lediglich 8 400 von georgischen Staatsangehörigen (www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2024/240108-asylgeschaeftsstatistik-dezember-und-gesamtjahr-2023.html).

Am 24. Januar 2024 „verabredete“ die Bundesregierung darüber hinaus eine Migrationspartnerschaft mit Marokko. Zuvor hatte die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser dort im Oktober 2023 Gespräche geführt. Nach Darstellung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) wurde eine bilaterale Arbeitsstruktur vereinbart. Diese soll Maßnahmen entwi-

ckeln, „die der Sicherheit beider Länder dienen, gesteuerte Arbeitsmigration ermöglichen und Rückführungen von marokkanischen Staatsangehörigen ohne Bleiberecht in Deutschland erleichtern“ (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/01/marokko.html). Ein über diese vage Absichtserklärung hinausgehendes schriftliches Dokument liegt nach Kenntnis der Fragestellenden nicht vor bzw. ist zumindest nicht öffentlich zugänglich.

Zusätzlich zu den bereits abgeschlossenen Abkommen führt Dr. Joachim Stamp „vertrauliche Gespräche“ mit weiteren Staaten. In Medienberichten werden Moldau, Kenia, Kolumbien, Usbekistan und Kirgistan genannt (www.tagesschau.de/inland/migrationsabkommen-verhandlungen-bundesregierung-100.html).

Medienrecherchen zeigen ferner, dass die Bundesregierung seit Längerem mit der irakischen Regierung über die Rücknahme von abgelehnten Asylsuchenden verhandelt. Beide Seiten sollen bereits im Frühjahr 2023 in einer drei DIN-A4-Seiten umfassenden gemeinsamen Absichtserklärung gemeinsame Ziele festgehalten haben. Der Irak erklärt sich darin bereit, alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zurückzunehmen, die kein Aufenthaltsrecht haben; zuvor hatte die irakische Regierung lediglich Abschiebungen von straffällig gewordenen Personen akzeptiert. Zudem enthält die Erklärung Absprachen zur Identitätsklärung, hierzu sollen z. B. biometrische Daten ausgetauscht werden. Im Laufe des Jahres 2023 ist die Zahl der Abschiebungen in den Irak im Vergleich zu den Vorjahren bereits deutlich gestiegen (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/migration-irak-abschiebungen-100.html).

Die EU hat in den letzten Monaten ebenfalls Abkommen mit Tunesien, Mauretanien und Ägypten abgeschlossen. Diese zielen nach Kenntnis der Fragestellenden darauf ab, dass die jeweiligen Länder Schutzsuchende im Gegenzug für hohe Geldzahlungen an der Weiterflucht Richtung Europa hindern. Ägypten, dessen Wirtschaft am Boden liegt, will die EU bis 2027 7,4 Mrd. Euro in Form von Krediten und Zuschüssen zur Verfügung stellen, davon sollen 200 Mio. Euro in die Ausbildung und Aufrüstung der Polizei- und Grenzbehörden fließen. Nach Einschätzung von medico international instrumentalisiert die EU damit „eine Notlage und die Strukturschwäche einer peripheren Ökonomie, um einen von einer Armee regierten, für Brüssels Interessen aber nützlichen, Polizeistaat am Leben zu halten“ (www.medico.de/blog/die-nuetzliche-diktatur-19462). Hintergrund für das Abkommen sind dieser Analyse zufolge gestiegene Ankunftsahlen ägyptischer Geflüchteter in Italien. Hinzu kommt, dass seit Beginn des Krieges im Sudan mindestens 500 000 Menschen von dort nach Ägypten geflohen sind. Schließlich bereite die ägyptische Regierung sich derzeit auf das „Management“ hunderttausender palästinensischer Flüchtlinge vor, auch wenn der ägyptische Machthaber Abd al-Fattah al-Sisi jegliche Vertreibungsszenarien aus Gaza offiziell klar ablehne (ebd.).

Parallel zu den bislang erwähnten Abkommen und Verhandlungen mehrten sich in der politischen Debatte in Deutschland Rufe danach, nach britischem Vorbild die Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten voranzutreiben („Modell Ruanda“). Entsprechende Forderungen kamen zuletzt von der FDP, werden aber auch von der CDU/CSU und sogar Teilen der SPD unterstützt. Das Bundesinnenministerium führt derzeit eine Reihe von Anhörungen mit Sachverständigen durch, um auszuloten, ob dies unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention möglich sein könnte. Die Prüfung soll Ende Juni 2024 abgeschlossen sein (www.welt.de/politik/deutschland/article251208880/FDP-fordert-Debatte-ueber-Ruanda-Modell-fuer-deutsche-Asylpolitik.html, www.faz.net/aktuell/politik/inland/das-ruanda-modell-und-seine-alternativen-ausgelagerte-asylverfahren-19284033.html, www.spiegel.de/politik/nancy-faeser-spd-kuendigt-neue-stellen-an-mehr-menschen-sollen-asylantraege-bearbeiten-a-ad8900f0-903c-4d36-b5fb-792e9f701d40). Unklar ist aus Sicht der Fragestellenden, ob die Auslagerung von Asylverfahren auch bereits Gegenstand von Gesprächen war, die Dr. Joachim Stamp als Bevollmächtigter für Migrationsabkommen mit Drittstaaten führt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag umfangreiche Reformen verabredet, um einen Paradigmenwechsel zur Reduzierung irregulärer Migration und zur Stärkung legaler Migration einzuleiten. Die Bundesregierung setzt diesen Paradigmenwechsel um. Dazu gehören unterschiedliche Bausteine. Die Verhandlung von Migrationspartnerschaften durch den Sonderbevollmächtigten für Migrationsabkommen, Dr. Joachim Stamp, ist dabei ein Baustein, der auf eine dauerhafte und umfassende Zusammenarbeit mit Herkunftsländern angelegt ist. Neben diesem neuen Ansatz zur Entwicklung umfassender Migrationspartnerschaften wird auch die bestehende Rückkehrkooperation mit Herkunftsländern durch die zuständigen Stellen in Bund und Ländern fortgesetzt.

1. Mit welchen Staaten hat die Bundesregierung bislang Migrationsabkommen bzw. Migrationspartnerschaften abgeschlossen (bitte einzeln mit Datum auflisten)?

Das mit Indien bereits am 5. Dezember 2022 unterzeichnete Migrations- und Mobilitätspartnerschaftsabkommen ist am 7. März 2023 in Kraft getreten.

Mit Georgien wurde am 19. Dezember 2023 ein Migrationsabkommen abgeschlossen.

Mit Marokko wurde im Januar 2024 eine umfassende Migrationspartnerschaft begonnen, aufbauend auf dem Besuch von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser und dem Sonderbevollmächtigten Dr. Joachim Stamp im Oktober 2023. Hierzu wurden gemeinsame Arbeitsstrukturen eingerichtet, die laufend zu allen relevanten Fragen der Migration zusammenarbeiten.

2. Kann die Bundesregierung schon erste Aussagen dazu treffen, wie sich das Migrationsabkommen mit Georgien in der Praxis auswirkt, z. B. auf die Zahl der Asylanträge von Georgierinnen und Georgiern, die Zahl der Abschiebungen oder die Zahl der georgischen Staatsangehörigen, die in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen (bitte erläutern und mit Zahlen unterlegen)?

Seit Abschluss des Migrationsabkommens und der erfolgten Einstufung Georgiens als sicheres Herkunftsland sind die Asylantragszahlen (Erst- und Folgeanträge) im Vergleichszeitraum Januar bis April 2024 zu Januar bis April 2023 um 64,5 Prozent zurückgegangen (von Januar bis April 2023 wurden 3 747 Asylanträge gestellt, von Januar bis April 2024 demgegenüber 1 332 Asylanträge).

Die Rückkehrzusammenarbeit mit Georgien ist auf stabilem Niveau sehr gut. Von Januar bis April 2024 fanden 540 Abschiebungen nach Georgien auf dem Luftweg statt, von Januar bis April 2023 419 Abschiebungen.

3. Wie kann nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass Georgierinnen und Georgier, die momentan in anderen EU-Staaten unter prekären Bedingungen arbeiten und „in den deutschen Arbeitsmarkt eingeladen“ werden sollen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), nicht auch hierzulande prekären und schlecht bezahlten Jobs nachgehen werden, insbesondere wenn das Ziel besteht, sie in den Bereichen Logistik, Transport und Pflege zu beschäftigen, wo nach Kenntnis der Fragestellenden auch in Deutschland vielfach schlechte Arbeitsbedingungen vorherrschen (www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-wege-aus-dem-pflegenotstand-44428.htm), ist geplant, diesbezüglich Vorkehrungen zu treffen, und wenn ja, welche?

Die Aufnahme einer Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in Deutschland ist grundsätzlich zustimmungspflichtig durch die Bundesagentur für Arbeit (BA). Für die Erteilung der Zustimmung muss die BA die Gleichwertigkeit der Beschäftigungsbedingungen zu inländischen Beschäftigten feststellen.

4. Wie begründet die Bundesregierung das in dem Abkommen mit Georgien enthaltene Ziel, Saisonarbeit zu stärken, vor dem Hintergrund, dass Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter nach Kenntnis der Fragestellenden ebenfalls vielfach unter sehr prekären Bedingungen arbeiten, beispielsweise in der Landwirtschaft (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/saisonarbeitsbedingungen-1.5744742), wird die Bundesregierung Vorkehrungen treffen, um prekärer Beschäftigung in diesem Bereich entgegenzuwirken, und wenn ja, welche?

Saisonarbeit kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnen, ihre eigene ökonomische Situation zu verbessern, ohne dafür die Heimat dauerhaft verlassen zu müssen. Diese Möglichkeit ist sowohl im Interesse der Saisonarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer als auch im Interesse der Heimatländer. Den Schutz der Saisonarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer gewährleistet die Regelung des § 15a der Beschäftigungsverordnung durch die dortigen rechtlichen Vorgaben, aber auch durch das Erfordernis des Abschlusses einer Vermittlungsabsprache der BA mit der georgischen Arbeitsverwaltung. Um eine erfolgreiche Durchführung der Kooperation zu gewährleisten, wurden seitens der BA in der Vergangenheit zudem wichtige Schritte zum Schutz von Saisonarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern unternommen. So hat die BA eine Clearingstelle/einen Beschwerdemechanismus eingerichtet, an die sich Saisonarbeitskräfte bei etwaigen arbeitsrechtlichen Verstößen wenden können. Weiter wurde ein standardisierter Prozess zur Umvermittlung an andere Betriebe in Deutschland aufgesetzt, um betroffenen Saisonarbeitskräften im Bedarfsfall eine gute Beschäftigung in Deutschland zu ermöglichen. Auch die Zusammenarbeit mit dem Projekt „Faire Integration“, in dessen Rahmen Vor-Ort-Besuche in den Betrieben vorgenommen werden, wurde ausgebaut.

5. Finden nach Abschluss des Abkommens weitere Gespräche zwischen Dr. Joachim Stamp und georgischen Regierungsvertretern statt, um dessen Umsetzung zu begleiten?

Die Bundesregierung geht durch Migrationspartnerschaften mit Herkunftsländern langfristige Kooperationen ein, um irreguläre Migration zu reduzieren und legale Migration zu stärken. Dazu gehört insbesondere, dass beide Seiten auch nach dem Abschluss von Migrationsvereinbarungen kontinuierlich zusammenarbeiten und die Migrationspartnerschaften gemeinsam praxiswirksam umsetzen. Neben der Arbeitsebene der Ministerien steht auch der Sonderbevollmächtigte Dr. Joachim Stamp mit der georgischen Regierung weiterhin im Austausch.

6. War die mögliche Auslagerung von Asylverfahren aus Deutschland nach Georgien Gegenstand der Gespräche zwischen Dr. Joachim Stamp und georgischen Regierungsvertretern, und wenn ja, was wurde hierzu besprochen?
10. War die mögliche Auslagerung von Asylverfahren aus Deutschland nach Marokko Gegenstand der Gespräche zwischen Dr. Joachim Stamp und marokkanischen Regierungsvertretern, und wenn ja, was wurde hierzu besprochen?

Wenn nein, wird dies Thema in der bilateralen Arbeitsstruktur sein, vor dem Hintergrund, dass die Bundesinnenministerin Nancy Faeser sagte, sie könne sich Asylverfahren in Staaten vorstellen, die auf der Route nach Westeuropa liegen und rechtsstaatliche Standards einhalten (www.spiegel.de/politik/nancy-faeser-spd-kuendigt-neue-stellen-an-mehr-menschen-sollen-asylantraege-bearbeiten-a-ad8900f0-903c-4d36-b5fb-792e9f701d40/)?

Inwiefern hält Marokko nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung rechtsstaatliche Standards ein, insbesondere mit Blick auf den Umgang mit Asylsuchenden und Migrantinnen und Migranten?
13. War die Auslagerung von Asylverfahren aus Deutschland in die genannten Länder Gegenstand der Gespräche zwischen Dr. Joachim Stamp und den jeweiligen Regierungsvertretern, und wenn ja, was wurde hierzu besprochen?
14. Mit welchen weiteren Staaten führt Dr. Joachim Stamp ggf. aktuell Gespräche, und welche näheren Angaben kann die Bundesregierung hierzu machen?

Die Fragen 6, 10, 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Zum Inhalt vertraulicher Gespräche mit anderen Regierungen macht die Bundesregierung grundsätzlich keine Angaben.

7. Was ist der Unterschied zwischen einem Migrationsabkommen und einer Migrationspartnerschaft (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Migrationspartnerschaften gestalten sich mit jedem Land unterschiedlich. Sie können auf Migrationsabkommen, das heißt auf rechtlich bindenden völkerrechtlichen Verträgen, basieren. Andere Fälle von Migrationspartnerschaften sind gemeinsame Absichtserklärungen oder die anderweitige Etablierung bilateraler Arbeitsstrukturen.

8. Kann die Bundesregierung schon erste Aussagen dazu treffen, wie sich die Migrationspartnerschaft mit Marokko in der Praxis auswirkt (bitte ggf. mit Zahlen unterlegen), wurde etwa die vereinbarte bilaterale Arbeitsstruktur bereits eingerichtet bzw. hat sie ihre Arbeit aufgenommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Bereich der Migrationszusammenarbeit ist eine positive Dynamik festzustellen.

9. Wie viele Personen von deutscher Seite beteiligen sich an dieser Struktur (bitte den Bundesministerien zuordnen), und wie oft soll die Arbeitsstruktur tagen, dient sie lediglich einem (informellen) Austausch oder werden verbindliche Vereinbarungen geschlossen, über die die Öffentlichkeit informiert wird?

Die bilaterale interministerielle Arbeitsgruppe soll zweimal pro Jahr tagen und sich über alle Aspekte der Migration austauschen. Je nach Thema sind unterschiedliche Ressorts beteiligt, so dass auch die Anzahl der Personen variiert.

11. Welche anderen Staaten als Marokko meint die Bundesinnenministerin Nancy Faeser, wenn sie von Staaten spricht, die auf der Route nach Westeuropa liegen und rechtsstaatliche Standards einhalten (ebd.), existieren dazu konkrete Vorüberlegungen, und wenn ja, welche?

Das entsprechende Zitat der Bundesministerin Nancy Faeser spricht für sich selbst. Weitergehende Überlegungen innerhalb der Bundesregierung gibt es bisher nicht.

12. Sind Medienberichte zutreffend, nach denen Dr. Joachim Stamp Gespräche mit Moldau, Kenia, Kolumbien, Usbekistan und Kirgistan führt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, was kann die Bundesregierung zum Stand der Gespräche und zu deren Inhalten mitteilen (bitte für jedes Land einzeln darstellen)?

Der Sonderbevollmächtigte der Bundesregierung für Migrationsabkommen hat seit Amtsantritt am 1. Februar 2023 Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener ausländischer Regierungen geführt. Dazu zählen u. a. Georgien, Moldau, Usbekistan, Kirgisistan, Kenia, Kolumbien, Marokko, Ghana und die Philippinen.

Mit Moldau soll zeitnah die vorbereitete Migrationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Für Usbekistan und Kirgisistan werden Migrationsabkommen vorbereitet.

Mit der Kirgisischen Republik hat der Sonderbevollmächtigte vor dem Hintergrund des Gipfeltreffens mit den zentralasiatischen Staatschefs am 29. September 2023 in Berlin eine Gemeinsame Absichtserklärung zum Aufbau einer umfassenden Migrationszusammenarbeit unterzeichnet.

Mit der Republik Usbekistan wurde eine solche Gemeinsame Absichtserklärung am 2. Mai 2023 gefasst. Unter Leitung des Sonderbevollmächtigten fand zudem Ende September 2023 das Auftakttreffen einer deutsch-usbekischen Arbeitsgruppe zur Migrationszusammenarbeit statt. Die Verhandlungen über ein Migrationsabkommen sollen zeitnah beginnen.

Der Sonderbevollmächtigte hat Mitte Mai 2024 vor Ort in Nairobi die Verhandlungen über ein umfassendes Migrationsabkommen mit Kenia abgeschlossen. Es soll offiziell im September unterzeichnet werden.

Der Sonderbevollmächtigte war zudem im Februar zu Sondierungsgesprächen in Kolumbien. Deutschland und Kolumbien haben dabei eine Kooperation bei Fragen der Migrationssteuerung vereinbart. Dazu wird eine gemeinsame Steuerungsgruppe eingerichtet.

Mit Ghana wurde im Rahmen eines Besuchs des Sonderbevollmächtigten in Accra im März 2024 eine weitere Verstärkung und Vertiefung der guten Zusammenarbeit verabredet.

Mit der Republik der Philippinen hat Anfang März 2024 der Prozess der Weiterentwicklung hin zu einer umfassenden Migrationspartnerschaft begonnen.

15. War bzw. ist Dr. Joachim Stamp an Verhandlungen mit der irakischen Regierung über die Rücknahme von ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen beteiligt, und wenn ja, inwiefern, wenn nein, warum nicht, und wer führt dann stattdessen diese Gespräche?

Die Zusammenarbeit mit dem Irak in Rückkehrangelegenheiten erfolgt im sogenannten vertragslosen Verfahren entsprechend dem völkerrechtlichen Grundsatz, wonach jeder Staat verpflichtet ist, seine eigenen Staatsbürger formlos zurückzunehmen, wenn diese im Gaststaat über kein Aufenthaltsrecht verfügen. Gespräche im Rahmen dieses Verfahrens werden durch die Bundesregierung geführt.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass durch die Absprachen mit der irakischen Regierung bezüglich der Rücknahme ausreisepflichtiger Staatsangehöriger auch tausende Jesidinnen und Jesiden aus dem Irak von Abschiebung bedroht sind, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus (www.proasyl.de/pressemitteilung/neues-gutachten-zeigt-jesidinnen-und-jesiden-duerfen-nicht-in-den-irak-abgeschoben-werden/)?

Für Abschiebungen sind die Länder zuständig. Der Bund hat gegenüber den Landesbehörden kein Weisungsrecht. Der individuellen Schutzbedürftigkeit von jesidischen Antragstellenden wird im Rahmen der Einzelfallentscheidung des Asylverfahrens und eines sich ggf. anschließenden Gerichtsverfahrens Rechnung getragen. Personen, die über einen Schutzstatus verfügen, sind nicht von Rückführungen betroffen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 68 des Abgeordneten Thomas Dietz auf Bundestagsdrucksache 20/9662 verwiesen.

17. Wird die Bundesregierung die im Vorfeld der nächsten Innenministerkonferenz von Pro Asyl erhobene Forderung nach einem Abschiebestopp für Jesidinnen und Jesiden unterstützen und sich gegenüber den Bundesländern für eine entsprechende Regelung einsetzen (www.proasyl.de/pressemitteilung/pro-asyl-fordert-keine-abschiebungen-in-folterstaaten-schutz-von-genozid-ueberlebenden/), und wenn nein, warum nicht?

Das Initiativrecht für einen Abschiebestopp liegt bei den Ländern. Gemäß § 60a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ist nach der dort genannten Frist zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erforderlich.

18. Wie viele Interviews mit mutmaßlichen irakischen Staatsangehörigen haben irakische Botschaftsmitarbeiter seit Anfang 2023 geführt, wie viele Personen wurden dabei als irakische Staatsangehörige identifiziert, und wie viele haben Identitätspapiere erhalten (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung gibt zu Angelegenheiten aus dem Verantwortungsbereich eines anderen Staates keine Stellungnahme ab. Der parlamentarische Informationsanspruch erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die keinen konkreten Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen

Bundestag haben, weil sie in die Zuständigkeit und Verantwortung anderer Staaten fallen. Insofern wird auf die irakische Regierung verwiesen.

19. Welche Absprachen gibt es konkret zum Austausch biometrischer Daten mit der irakischen Regierung bei der Identifizierung von möglichen irakischen Staatsangehörigen, und inwieweit wurde davon bislang schon Gebrauch gemacht (www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/migration-irak-abschiebungen-100.html; bitte auch mit Zahlen unterlegen)?

Die Identifizierung irakischer Staatsangehörige erfolgt nicht durch den Abgleich biometrischer Daten.

20. Nach welchen Kriterien wird ausgewählt, mit welchen Staaten die Bundesregierung Gespräche bzw. Verhandlungen über Migrationsabkommen und Migrationspartnerschaften aufnimmt, und wer entscheidet darüber, gibt es Staaten, die von sich aus auf die Bundesregierung zugekommen sind (wenn ja, welche) oder wurden die Gespräche bislang von deutscher Seite initiiert?

Die Bundesregierung hat sich aufgrund verschiedener Erwägungen dazu entschieden, mit bestimmten Drittstaaten Gespräche über Migrationspartnerschaften aufzunehmen. Dazu können neben migrationspolitischen Erwägungen insbesondere auch arbeitsmarkt-, entwicklungs- und geopolitische Aspekte zählen. Aus Gründen der vertraulichen Zusammenarbeit können keine Angaben dazu gemacht werden, ob, und wenn ja welche Staaten aktiv auf die Bundesregierung zugekommen sind.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die praktischen Auswirkungen des Migrationsabkommens mit Indien, das bereits vor Amtsantritt von Dr. Joachim Stamp abgeschlossen worden war (mediendienst-integration.de/artikel/indische-migration-ist-ein-riesiger-erfolg.html; bitte mit Zahlen unterlegen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10499 verwiesen.

22. Wie schätzt die Bundesregierung die Menschenrechtslage und die Rechtsstaatlichkeit in Ägypten ein, und wie bewertet sie insbesondere die Tatsache, dass es dort Berichten zufolge 70 000 politische Gefangene gibt (www.deutschlandfunk.de/migrationsabkommen-eu-aegypten-100.html), und besteht nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung die Gefahr, durch Zahlungen der EU in Milliardenhöhe, von denen ein Teil direkt in den staatlichen Polizeiapparat fließen soll, die autoritäre Regierung von Abd al-Fattah al-Sisi am Leben zu halten (siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen)?

Trotz punktueller Verbesserungen in der jüngsten Vergangenheit gibt es bezüglich der Menschenrechtslage und Rechtsstaatlichkeit in Ägypten weiterhin Grund zu großer Sorge. Der Schutz der Grundrechte, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlung, ist stark eingeschränkt, wenngleich die Regierung erstmals mit Hilfe eines nationalen Dialogs im Austausch mit der Zivilgesellschaft steht. Berichte über politische Gefangene sind der Bundesregierung bekannt; über genaue Zahlen liegen der Bundesregierung keine eigenen Angaben vor. Im vergangenen Jahr begnadigte die ägyptische Regierung viele politische Gefangene, zum Teil auch prominente Oppositionel-

le und Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen. Dennoch kommt es weiterhin zu Festnahmen.

Zu dem 7,4 Mrd. Euro starken Finanz- und Investitionspaket der EU für Ägypten gehört ein Makrofinanzhilfepaket bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mrd. Euro an Darlehen, das sich aus zwei Makrofinanzhilfemaßnahmen – einer kurzfristigen mit einem Höchstbetrag von bis zu 1 Mrd. Euro und einer mittelfristigen Maßnahme mit einem Höchstbetrag von bis zu 4 Mrd. Euro – zusammensetzt. Am 12. April 2024 hat der Rat der Europäischen Union die kurzfristige Makrofinanzhilfe für Ägypten beschlossen. Das mittelfristige Makrofinanzhilfedarlehen soll nach der Europawahl von Rat und Europäischem Parlament beschlossen werden. Für die Gewährung der Makrofinanzhilfe bestehen politische Vorbedingungen, die erfordern, dass Ägypten weiterhin konkrete und glaubhafte Fortschritte bei der Achtung wirksamer demokratischer Mechanismen, wozu auch ein parlamentarisches Mehrparteiensystem gehört, und der Rechtsstaatlichkeit erzielt und die Achtung der Menschenrechte garantiert. Sofern Ägypten die politischen Vorbedingungen erfüllt, kontinuierliche zufriedenstellende Erfolge bei der Durchführung des IWF-Programms vorweist und die mit der Europäischen Kommission noch zu vereinbarenden wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen erfüllt hat, können einzelne Darlehenstranchen an Ägypten ausgezahlt werden. Zu den angekündigten 200 Mio. Euro Unterstützungsleistung im Migrationsbereich liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, ob ein Anteil direkt in den staatlichen Polizeiapparat fließen soll.

